



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 50 vom 21. Oktober 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft

Vom 16. Januar und 10. Juli 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 16. September 2013 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 16. Januar und 10. Juli 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.), zuletzt geändert am 26. August 2013 und beschreiben die Module für den Masterstudiengang Politikwissenschaft.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1: Studienziel

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Masterstudiengang. Er verbindet in seiner Konzeption eine disziplinäre Forschungsorientierung mit der Vermittlung von hochqualifiziertem Fachwissen, wissenschaftlichen Fähigkeiten sowie berufsorientierten Kompetenzen. Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden für eine anspruchsvolle Berufstätigkeit als Politikwissenschaftlerin bzw. Politikwissenschaftler in Wissenschaft, Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zu qualifizieren. Daher wird ein fundiertes Wissen sowie dessen reflektierte, problemorientierte und methodisch abgesicherte Anwendung vermittelt, das die Studierenden zu einer eigenverantwortlichen beruflichen Tätigkeit im nationalen wie internationalen Kontext und einer sich anschließenden Promotion befähigt.

Die von den Studierenden bereits erworbenen politikwissenschaftlichen Grundkenntnisse und Fähigkeiten werden im Masterstudiengang vertieft und unter Berücksichtigung der individuellen Schwerpunktsetzung disziplinär erweitert. Auf diese Weise erlernen die Studierenden die Aneignung und kritische Beurteilung politikwissenschaftlicher Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse und erwerben die Kompetenz zum selbständigen wissenschaftlichen, erkenntnisgeleiteten und konzeptionell-analytischen Arbeiten. Der Fokus des Studiengangs liegt auf komplexen Problem- und Fragestellungen des Regierens auf subnationaler, nationaler, regionaler sowie trans-, inter- und supranationaler Ebene, welche von den Studierenden theoretisch, empirisch und praxisorientiert bearbeitet werden.

Zu § 1 Absatz 4: Durchführung des Studiengangs

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1: Grundstruktur des Studiengangs

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft umfasst 120 Leistungspunkte (LP). Diese verteilen sich auf die beiden Curricularbereiche des Studiengangs wie folgt:

- a) Hauptfach Politikwissenschaft: 93 LP;
- b) freier Wahlbereich: 27 LP.

Zu § 4 Absatz 2 und 3: Modulstruktur

(1) Struktur des Hauptfachs

Das Hauptfach Politikwissenschaft gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich.

Der Pflichtbereich besteht aus drei Modulen:

- a) Grundlagenmodul (GM) im 1. Fachsemester:
 - Grundlagen des politikwissenschaftlichen Forschens 12 LP
- b) Methodenmodul (MM) im 1. Fachsemester:
 - Multivariate statistische Analyseverfahren
- c) Profilmodul „Politikwissenschaft“ 36 LP
 - Ein- und zweisemestrige Seminare mit je 6 oder je 12 LP und im Gesamtumfang von 36 LP
- c) Abschlussmodul im 4. Fachsemester 30 LP

(2) Struktur des freien Wahlbereichs

Die Lehrveranstaltungen bzw. Module im freien Wahlbereich (gemessen an den insgesamt zu erbringenden 27 LP) sollen von den Studierenden sinnvoll auf die ersten drei Semester aufgeteilt werden. Im freien Wahlbereich können Lehrveranstaltungen und Module aus allen an der Universität vertretenen Studiengängen (einschließlich der Politikwissenschaft) belegt werden, sofern diese für den freien Wahlbereich im Masterstudium vorgesehen sind. Es können Lehrveranstaltungen bzw. Module aus verschiedenen Studiengängen belegt werden. Auch die im freien Wahlbereich belegten Lehrveranstaltungen bzw. Module müssen mit Prüfungsleistungen abgeschlossen werden.

Eine Tätigkeit als Tutorin bzw. Tutor in den Pflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft während des Masterstudiums kann auf Antrag der bzw. des jeweiligen Studierenden im Wahlbereich mit 3 LP angerechnet werden, wenn die Tutorientätigkeit durch eine hochschuldidaktische Übung bzw. Lehrveranstaltung begleitet wird. Die Prüfungsleistung ist in Form eines Auswertungsberichtes zu einem Tutorium zu erbringen.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zu Modulprüfungen

Die Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Modulprüfungen werden durch die Modulbeschreibungen festgelegt. Über Ausnahmen in Fällen außergewöhnlicher Härte entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des jeweiligen Studierenden.

Zu § 4 Absatz 4: Abschlussmodul

Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit und wird mit 30 LP kreditiert.

Zu § 4 Absatz 5: Teilzeitstudium

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

Zu § 5

Lehrveranstaltungen

Zu § 5 Absatz 1: Lehrveranstaltungsarten

Weitere Lehrveranstaltungsarten neben den in § 5 PO M.A. genannten sind:
Team Studies:

Studierende bearbeiten in Kleingruppen (in der Regel 3-5 Personen) über ein Semester hinweg eine politikwissenschaftliche Fragestellung aus dem Themenbereich des Moduls, in dessen Rahmen Team Studies angeboten werden. Das Gruppenprojekt wird mit einer Prüfungsleistung in Form einer Teamarbeit abgeschlossen. Abschließend sollen die Ergebnisse im Rahmen der Lehrveranstaltung präsentiert werden.

Zu § 5 Absatz 4: Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

Für alle Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme von Vorlesungen, gilt generell die Anwesenheitspflicht, es sei denn die bzw. der jeweilige Lehrende befreit die Studierenden in ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltung von der Anwesenheitspflicht.

Zu § 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 6: Anrechnung von Prüfungsleistungen

Im Rahmen von Lernvereinbarungen (Learning Contracts) kann zwischen einer Studierenden bzw. einem Studierenden und einer Betreuerin bzw. einem Betreuer der Erwerb von Leistungspunkten durch das Erbringen von Prüfungsleistungen außerhalb des regulären Lehrangebotes vereinbart werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 1: Studienleistungen

Unbenotete Studienleistungen, die in den Modulbeschreibungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung vorgesehen werden können, können sein:

- Protokoll von Lehrveranstaltungen,
- Kurzreferat,
- Beteiligung an einem Gruppenreferat,
- Verfassen von Essays, Exzerpten oder Rezensionen,
- Erstellen von annotierten Literaturlisten,
- erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Test oder einer Klausur,
- Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- Dokumentation und Reflexion der individuellen Lernanstrengungen,
- Erstellen und Präsentation eines Exposés der Abschlussarbeit.

Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekanntgegeben.

Zu § 13 Absatz 4: Prüfungsarten

(1) Weitere Prüfungsarten – neben Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit Referat, Praktikumsabschlüsse, Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse und Exkursions- und Berufspraktikumsabschlüsse – sind:

a) Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die Anwendung empirischer Forschungsmethoden auf eine soziologische Fragestellung sowie die mündliche Präsentation und/oder schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse. Die Bewertungskriterien für eine Projektarbeit orientieren sich an den Lehrinhalten und dem wissenschaftlichen Niveau des entsprechenden Moduls.

b) Studienarbeit

Eine Studienarbeit umfasst die mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung einer Problem- oder Fragestellung aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung.

c) Studienbegleitende Essays

In einer vorgegebenen Zahl von Essays soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren geübt und nachgewiesen werden. Ein Essay soll einen Umfang von ca. drei bis 5 Seiten haben. Die Anzahl wird von der bzw. dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

d) Studienbegleitende Übungsaufgaben

Diese Prüfungsart besteht aus einer angemessenen Anzahl von schriftlichen Aufgabenstellungen, die von der oder dem Lehrenden regelmäßig ausgegeben werden und von den Studierenden in einer vor-gegebenen Zeit zu bearbeiten und einzureichen sind. Die Anzahl wird von der bzw. dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

e) Teamarbeit

Eine Teamarbeit ist ein analytischer wissenschaftlicher Text, der im Rahmen der Lehrveranstaltungsart „Team Studies“ als Gruppenarbeit erstellt wird. Eine Teamarbeit soll in der Regel einen Umfang von zehn Textseiten (etwa 3000 Wörter) pro Gruppenmitglied haben. Abweichungen sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder soll auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar sein. Um die individuelle Bewertung zu erleichtern, kann eine mündliche Prüfung Teil der Modulprüfung sein. Ob eine Teamarbeit mit oder ohne mündliche Prüfung benotet wird, gibt der Betreuer bzw. die Betreuerin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

f) Auswertungsbericht zu einem Tutorium

Der Auswertungsbericht soll in der Regel einen Umfang von zehn Textseiten (etwa 3000 Wörter) haben. Der Bericht soll sich auf das Tutorium, das im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft durchgeführt wurde, sowie auf die hochschuldidaktische Übung oder Veranstaltung beziehen. Es sollen die Erfahrungen, die im Tutorium bei der Vermittlung wissenschaftlichen Wissens gemacht wurden, reflektiert und zu hochschuldidaktischen Konzepten in Beziehung gesetzt werden.

g) Take-Home Exam

Ein Take-Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von den Studierenden in Heimarbeit innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt.

(2) Gruppenarbeit

Studien- und Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Klausur nach Absprache mit der bzw. dem Lehrenden auch in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung zugelassen werden, sofern der zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar ist (auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).

Zu § 14 Masterarbeit

Zu § 14 Absatz 2: Zulassung zur Masterarbeit

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt nicht das Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten voraus. Bei Erreichen von 90 LP soll die bzw. der Studierende innerhalb von 6 Wochen die Zulassung zur Masterarbeit beantragen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses.

Zu § 14 Absatz 6: Sprache der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und auf Empfehlung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten.

Zu § 14 Absatz 7: Bearbeitungszeit und Umfang der Masterarbeit

(1) Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt ab Anmeldung 26 Wochen.

(2) Gruppenarbeit

Die Masterarbeit kann nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar ist.

(3) Umfang

Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll in der Regel 70 bis 100 Textseiten (etwa 21000 bis 30000 Wörter) betragen. Abweichungen sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3: Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Gesamtnote

Die Gesamtnote des Masterstudiengangs (Masterprüfung) ergibt sich entsprechend der Leistungspunktezah als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Modulnoten. Prüfungsleistungen aus dem freien Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Modulnoten

Die Modulnoten des Grundlagenmoduls und des Hauptmodules ergeben sich aus dem entsprechend der Leistungspunktezah gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen.

(3) Wahlbereich

Prüfungsleistungen aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Zu § 15 Absatz 4: Bewertung der Prüfungsleistungen im Besonderen

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird bei überragenden Leistungen erteilt. Dies ist der Fall, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser ist.

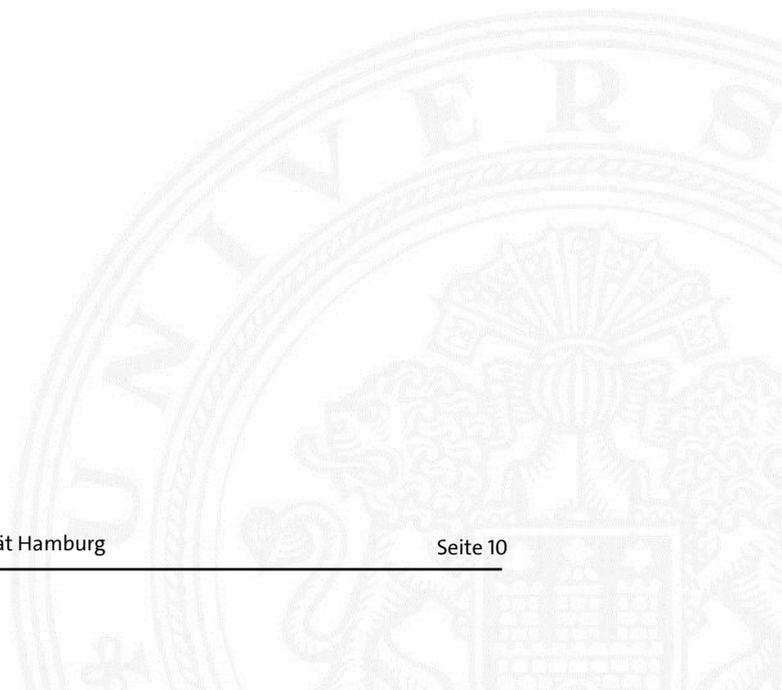
II. Modulbeschreibungen

Modul:	Grundlagenmodul (GM)		
Modultitel:	Grundlagen des politikwissenschaftlichen Forschens		
Modultyp:	Pflichtmodul		
Qualifikationsmerkmale	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung gleichartiger qualifikatorischer Voraussetzungen der Studierenden für ein forschungsorientiertes Masterstudium der Politikwissenschaft - Erwerb fundierter Kenntnisse über Theorien, Methoden und Forschungsrichtungen in der Politikwissenschaft - Kompetenz zur Identifikation von Forschungsfragen, zur eigenständigen Entwicklung von Forschungsdesigns sowie zur Planung und Umsetzung eigener wissenschaftlicher Arbeiten - Fähigkeit zur problemorientierten und reflektierten Auswahl sowie Anwendung geeigneter Theorien und Methoden zur Bearbeitung politikwissenschaftlicher Fragestellungen 		
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien und Forschungsrichtungen der Politikwissenschaft sowie der jeweils relevanten quantitativen und qualitativen Methodologie - Kenntnis der methodologischen Grundlagen politikwissenschaftlichen Forschens - Forschungsorganisation, Erstellung von Forschungsdesigns, Planung und Umsetzung von Forschungsprozessen - Maßgebliche Fragestellungen und Erkenntnisse des „Regierens in politischen Mehrebenensystemen“, des „Regierens in inter- und transnationalen Institutionen“ sowie „Gegenwärtiger politischer Theorien“ 		
Lehrformen	Seminar	2 SWS	1. Fachsemester
	Seminar	2 SWS	1. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch; die Unterrichtssprache wird zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekannt gegeben.		
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine		
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach: Pflichtmodul im 1. Fachsemester		
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p>Die Modulprüfung setzt sich aus den beiden Teilprüfungen zusammen, die im Rahmen der Seminare absolviert werden (jeweils eine Hausarbeit).</p> <p>Die Zulassung zu der Modulprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass weitere unbenotete Studienleistungen erbracht werden. Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekanntgegeben. Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.</p>		
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar	6 LP	
	Seminar	6 LP	
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP		
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr		
Dauer	1 Semester		

Modul:	Methodenmodul (MM)		
Modultitel:	Multivariate statistische Analyseverfahren		
Modultyp:	Pflichtmodul		
Qualifikationsmerkmale	Das Modul soll die vorhandenen methodischen Kenntnisse und Kompetenzen erweitern und die Fähigkeit ausbilden, die einschlägige empirisch fundierte Fachliteratur verstehen und beurteilen zu können sowie die geeigneten Methoden für spezifische Fragestellungen zu identifizieren und selbständig anzuwenden.		
Inhalte	a) Vorlesung: Multivariate statistische Analyseverfahren - multivariate statistische Modellierung und Modellprüfung - Analyse metrischer und diskreter Daten mit dem Schwerpunkt auf linearen Modellen b) Übung: Multivariate statistische Analyseverfahren		
Lehrformen	Vorlesung	4 SWS	1. Fachsemester oder 3. Fachsemester
	Übung	2 SWS	1. Fachsemester oder 3. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch; die Unterrichtssprache wird zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekannt gegeben.		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Grundkenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Soziologie Masterstudiengang Politische Wissenschaft: Die Vorlesung und die Übung sind Bestandteil des Pflichtmoduls MM „Multivariate statistische Analyseverfahren“.		
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Die Modulprüfung findet als Klausur statt. Die Zulassung kann von der Erbringung von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Anmeldephase bekannt gemacht. Prüfungssprache ist i.d.R. die Unterrichtssprache. Abweichende Regelungen können mit der/dem Lehrenden vereinbart werden.		
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung	12 LP	
	Übung	3 LP	
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 LP		
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester		
Dauer	1 Semester		

Modul:	Hauptmodul
Modultitel:	Profilmodul Politikwissenschaft
Modultyp:	Pflichtmodul
Qualifikationsmerkmale	<p>- Spezialisierte Kenntnisse über komplexe Fragestellungen aus folgenden Schwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regieren in politischen Mehrebenensystemen - Regieren in inter- und transnationalen Institutionen - Politische Theorie und Ideengeschichte <p>sowie weiterer politik- bzw. sozialwissenschaftlicher Themenbereiche</p> <p>- Kompetenz zur wissenschaftlich reflektierten Auswahl und Anwendung von Konzepten, Theorien und Methoden, zur kritischen und problemorientierten Analyse sowie zur normativen Bewertung</p> <p>- Fähigkeit zur selbständigen und theoretisch fundierten Planung und Durchführung politikwissenschaftlicher Forschungen sowie zur wissenschaftlichen Präsentation der Ergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form</p>
Inhalte	<p>- Komplexe Fragestellungen in den o.g. Schwerpunkten und politikwissenschaftlicher – quantitativer und qualitativer – Methodologie</p> <p>- Theorien des Regierens jenseits von Staatlichkeit sowie u.a. Theorien der Europäischen Integration; Theorien der Internationalen Beziehungen sowie der Global Governance (inklusive regionaler Prozesse, Strukturbildung, Steuerung und Institutionenbildung); Politische Theorien zur Deutung, Analyse und Erklärung von Inhalten, Strukturen und Prozessen des Regierens</p> <p>- Inhalte, Verfahren, Wandel, Qualität und Probleme des Regierens im Zusammenwirken mehrerer Ebenen (subnational, national, regional, transnational, supranational), der internationalen Beziehungen und des Regierens in inter- und transnationalen Institutionen, Fragen des Regierens und der Governance unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte von Herrschaft, Legitimität sowie von normativen und analytischen Fragen bezüglich einer Zukunft der Demokratie</p>
Lehrformen	<p>Seminare à 2 SWS Projektseminare à 4 SWS</p> <p>Die Seminare können als einsemestrige Veranstaltung mit 2 SWS oder als zweisemestrige Veranstaltung mit 4 SWS angeboten werden. Die jeweilige Angebotsform wird von den Lehrenden unter Berücksichtigung didaktischer und forschungspragmatischer Gesichtspunkte gewählt. Die Studierenden müssen jeweils so viele zweisemestrige oder einsemestrige Seminare absolvieren, dass sie insgesamt 36 LP erhalten.</p> <p>Die Modulnote wird aus dem entsprechend der Leistungspunktezahl gewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungsergebnisse der einzelnen Seminare (Teilprüfungen) gebildet.</p>
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch; die Unterrichtssprache wird zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: Inhalte des Grundlagen- und Methodenmoduls
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach: Pflichtmodul im 2. und/oder 3. Fachsemester

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Die je nach Wahl der Seminare 3 bis 6 Modulteilprüfungen finden in Form einer Hausarbeit oder Projektarbeit statt. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen kann davon abhängig gemacht werden, dass weitere unbenotete Studienleistungen erbracht werden. Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekanntgegeben. Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminare à 6 oder 12 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	36 LP
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Dauer	2 Semester



Modul: Modultitel: Modultyp:	Abschlussmodul Abschlussmodul Pflichtmodul
Qualifikationsmerkmale	- Nachweis von gründlichen, spezialisierten Fachkenntnissen und einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation - Fähigkeit zur selbständigen Aneignung und wissenschaftlich fundierten Beurteilung politikwissenschaftlicher Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse - Kompetenz zum selbständigen wissenschaftlichen, erkenntnisgeleiteten und konzeptionell-analytischen Arbeiten, um komplexe Fragestellungen insbesondere des Regierens auf subnationaler, nationaler, regionaler, inter-, trans- und supranationaler Ebene theoretisch, empirisch und problemorientiert zu bearbeiten und Lösungsansätze zu entwickeln
Inhalte	Das Thema der Masterarbeit soll im Zusammenhang mit einem der besuchten Hauptmodule stehen.
Lehrformen	-
Unterrichtssprache	-
Voraussetzungen für die Teilnahme	-
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach: Pflichtmodul im 4. Fachsemester
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Die Modulprüfung findet in Form einer Masterarbeit statt (Bearbeitungszeit 26 Wochen). - Prüfungssprache ist i.d.R. Deutsch oder Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Masterarbeit: 30 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 LP
Häufigkeit des Angebots	-
Dauer	1 Semester

Zu § 23 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Hamburg, 16. September 2013
Universität Hamburg